

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Finanzordnung -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	HAUSHALTSPLAN / ETATENTWURF.....	3
§ 2	VERBANDSKASSE / KONTEN DES VERBANDES	4
§ 3	HAUSHALTSANSÄTZE FÜR DIE JUGENDARBEIT UND FÜR DIE ARBEIT DER BEZIRKE...5	5
§ 4	SCHATZMEISTER / SCHATZMEISTERIN	5
§ 5	BUCHFÜHRUNG	5
§ 6	VERTRÄGE.....	6
§ 7	SITZUNGEN DER ORGANE.....	6
§ 8	PRÜFUNGSWESEN	6
§ 9	MITGLIEDSBEITRAG UND ANDERE VERBANDSABGABEN	7
§ 10	MELDEVERFAHREN UND MELDEGEBÜHREN	7
§ 11	MELDEGEBÜHREN UND STARTGELDER FÜR DEN SPORTBETRIEB	8
§ 12	WEITERE GEBÜHREN.....	8
§ 13	ORDNUNGSSTRAFEN U.A.....	8
§ 14	KOSTENERSTATTUNG	9
§ 15	FAHRTKOSTEN	9
§ 16	VERPFLEGUNGS- UND ÜBERNACHTUNGSaufwendungen.....	10
§ 17	ALLGEMEINE GESCHÄFTSKOSTEN UND ANSCHAFFUNGEN	10
§ 18	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR EINSÄTZE ALS SCHIEDSRICHTER/SCHIEDSRICHTERIN, ALS SPIELBEOBACHTER/SPIELBEOBACHTERIN UND ALS TURNIERLEITER/ TURNIERLEITERIN.....	11
§ 19	HONORAR FÜR EINSÄTZE ALS KURSLEITER / KURSLEITERIN	11
§ 20	RECHTSORGAN	11
§ 21	WEITERE FINANZ- UND KASSENFRAGEN.....	12
§ 22	INKRAFTTRETEN.....	12

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Finanzordnung -

§ 1 Haushaltsplan / Etatentwurf

- § 1 (1) Grundlage für alle Finanzgeschäfte des Verbandes ist der durch den Verbandstag genehmigte Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
- § 1 (2) Der Vorschlag für den Haushaltsplan (Etatentwurf) ist vom Vorstand zu erstellen und muss alle vorhersehbaren Positionen für das Geschäftsjahr enthalten. Etatentwurf und Haushaltsplan müssen den Vorgaben der Satzung und der Finanzordnung entsprechen.
- § 1 (3) Der Etatentwurf ist den Verbandsmitgliedern mit den Unterlagen zum Verbandstag zu übersenden. Er soll zu den einzelnen Positionen die entsprechenden Zahlen des Haushaltsplans des Vorjahres und – soweit möglich – die Zahlen des Haushaltsabschlusses des Vorjahres enthalten.
- § 1 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt, es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden.
- § 1 (5) Im vorangegangenen Geschäftsjahr in einzelnen Positionen des Haushaltsplans nicht verbrauchte Mittel dürfen nicht auf das folgende oder ein anderes Geschäftsjahr übertragen werden; es sei denn, der Verbandstag beschließt dies ausdrücklich.
- § 1 (6) Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Haushaltsplan vorliegt, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen.
- § 1 (7) Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann der Vorstand einen Ausgleich durch evtl. freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, sofern die genehmigte Gesamtsumme nicht überzogen wird. Diesbezügliche Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten. Sie sind im Finanzbericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzuführen und zu erläutern.

§ 2 **Verbandskasse / Konten des Verbandes**

- § 2 (1) Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle des Verbandes.
- § 2 (2) Die Verbandskasse besteht aus einem Kontokorrentkonto, welches der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dient (Geschäftskonto). Zudem besteht die Verbandskasse für Rücklagen grundsätzlich aus einem Vermögenskonto. Mehrere Vermögenskonten können durch den geschäftsführenden Vorstand eingerichtet werden, wenn dies den Bedürfnissen des BPV NRW entspricht. Anlagen sind ausschließlich in „mündelsicherer“ Form zu wählen. Sowohl das Geschäftskonto als auch das Vermögenskonto / die Vermögenskonten sind stets in Kontoinhaberschaft des Verbandes einzurichten.
- § 2 (3) Für das Geschäftskonto sind der Präsident / die Präsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin jeweils einzeln Verfügungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung wird üblicherweise von dem Schatzmeister / von der Schatzmeisterin ausgeübt. Der Präsident / die Präsidentin ist berechtigt und verpflichtet, die laufende Geschäftsführung mindestens einmal monatlich durch Einblick in das Geschäftskonto zu kontrollieren.
- § 2 (4) Im Falle einer längerfristigen Verhinderung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin führt der Präsident / die Präsidentin die laufenden Geschäfte. Für diesen Fall und für den Fall einer längerfristigen Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin ist der Vizepräsident / die Vizepräsidentin berechtigt und verpflichtet, die laufende Geschäftsführung mindestens einmal monatlich durch Einblick in das Geschäftskonto zu kontrollieren.
- § 2 (5) Für das Vermögenskonto sind der Präsident / die Präsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin gemeinsam Verfügungsberechtigt. Einzahlungen auf das Vermögenskonto und Auszahlungen vom Vermögenskonto dürfen ausschließlich vom und zum Geschäftskonto getätigt werden.
- § 2 (6) Von den Absätzen (3) bis (5) abweichende Regelungen zur Verfügungsberechtigung bedürfen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, der im Protokoll festzuhalten ist.
- § 2 (7) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin führt das Geschäftskonto so, dass eine für die laufenden Geschäfte notwendige Liquidität jederzeit sicher gestellt ist. Für die laufenden Geschäfte nicht notwendige Finanzmittel werden auf das Vermögenskonto überwiesen. Für die laufenden Geschäfte notwendig werdende Finanzmittel werden vom Vermögenskonto auf das Geschäftskonto überwiesen.
- § 2 (8) Der gesamte Zahlungsverkehr des Verbandes ist durch Überweisungen vom / zum Geschäftskonto abzuwickeln. Barabhebungen und Bareinzahlungen sind ausgeschlossen. Barauszahlungen dürfen nur im Rahmen von Vorschüssen, die zuvor vom Vorstand genehmigt sein müssen, getätigt werden. Das Ausstellen von Schecks und Wechseln ist ausgeschlossen. Es ist nicht zulässig auf das Konto des Verbandes eine Kreditkarte ausstellen zu lassen. Überweisungen sind zeitnah und termingerecht auszuführen.

§ 2 (9) Zu festgelegten Zwecken und in Ausnahmefällen können Vorschüsse an Funktionsträger des Verbandes vom Geschäftskonto überwiesen werden. Diesbezügliche Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten und müssen vor der Auszahlung eines Vorschusses getroffen werden.

§ 3 Haushaltsansätze für die Jugendarbeit und für die Arbeit der Bezirke

§ 3 (1) Für die Jugendarbeit und für die Arbeit der Bezirke werden im Etatentwurf / im Haushaltsplan entsprechende Positionen ausgewiesen.

§ 3 (2) Die Anweisungsbefugnis für die Positionen für die Jugendarbeit liegt bei dem Jugendwart / bei der Jugendwartin; für die Positionen für die Arbeit der Bezirke bei dem jeweiligen Bezirkskoordinator / bei der jeweiligen Bezirkskoordinatorin. Die Ausführung über das Geschäftskonto des Verbandes obliegt auch in diesen Positionen dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

§ 4 Schatzmeister / Schatzmeisterin

§ 4 (1) Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

§ 4 (2) Er / Sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und ist befugt, über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Turniere, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen.

§ 4 (3) Ihm / Ihr obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtigzustellen.

§ 4 (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nachkommen, hat der Schatzmeister / die Schatzmeisterin schriftlich zur Zahlung aufzufordern; eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung ist nach weiteren 20 Kalendertagen zu versenden. Nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung unterrichtet der Schatzmeister / die Schatzmeisterin den Vorstand, damit weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden können.

§ 4 (5) Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Finanzbericht zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen. Der Finanzbericht ist entsprechend dem genehmigten Haushaltsplan zu gliedern und stellt die tatsächlichen Ist-Zahlen den geplanten Soll-Zahlen gegenüber.

§ 4 (6) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist dem Verbandstag stets auch eine Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 4 (7) Finanzbericht und Vermögensübersicht sind den Verbandsmitgliedern mit den Unterlagen zum Verbandstag zu übersenden.

§ 5 Buchführung

§ 5 (1) Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen; über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Original-Beleg vorhanden sein.

§ 5 (2) Jede Rechnung ist vor ihrer Anweisung von dem Schatzmeister / von der Schatzmeisterin auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Prüfung und Prüfungsergebnis sind auf dem Beleg zu vermerken und abzuzeichnen.

§ 6 Verträge

§ 6 (1) Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten. Verträge sind schriftlich zu fassen und im Original bei dem Präsidenten / bei der Präsidentin aufzubewahren sowie in Kopie bei dem Schatzmeister / bei der Schatzmeisterin. Dem Schatzmeister / Der Schatzmeisterin obliegt die Kontrolle der Verträge.

§ 6 (2) Darlehen o.ä. dürfen weder gegeben noch aufgenommen werden.

§ 6 (3) Beschlüsse über den Abschluss von Verträgen sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 7 Sitzungen der Organe

§ 7 (1) Die Organe berufen – unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen – ihre Sitzungen nach Erfordernis selbst ein.

§ 7 (2) Der Vorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu unterrichten.

§ 7 (3) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

§ 7 (4) Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Vorstandes gemäß Absatz 2.

§ 7 (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für den Rechtsausschuss.

§ 8 Prüfungswesen

§ 8 (1) Rechtzeitig vor jedem Verbandstag, bei dem eine Entlastung des Vorstandes erfolgen soll, ist die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und es ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Die vorstehenden Maßnahmen haben durch die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen zu erfolgen. Kann einer von ihnen sein Amt nicht ausüben, tritt der Ersatzkassenprüfer 1 an seine Stelle. Ist auch der verhindert, wird Ersatzkassenprüfer 2 tätig. Können beide Kassenprüfer ihr Amt nicht ausüben, werden die beiden Ersatzkassenprüfer tätig. Der Prüfbericht muss dem Vorstand in seiner Sitzung zur Vorbereitung des Verbandstages vorliegen.

§ 8 (2) Die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen haben festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist und ob die Original-Belege ordnungsgemäß, vollzählig, sachlich und rechnerisch richtig vorliegen, mit den entsprechenden Vermerken versehen sind und entsprechend ordnungsgemäß verbucht worden sind.

§ 8 (3) Weiter haben sie den Finanzbericht und die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und die Kontenstände der Verbandskonten anhand von Original-Belegen zu prüfen.

§ 8 (4) Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern / den Kassenprüferinnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und andere Verbandsabgaben

§ 9 (1) Gemäß § 10 (1) 6. der Satzung des BPV NRW sind die Mitglieder verpflichtet, die vom Verbandstag bzw. von dem jeweils zuständigen Gremium festgesetzten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. Die jeweilige Frist beginnt mit der Absendung der entsprechenden Rechnung.

§ 9 (2) Für Pétanquesport treibende Vereine im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung des BPV NRW gelten folgende Beitragssätze:

- a) Je Erwachsener / Erwachsene mit Lizenz24,00 €
- b) Je Erwachsener / Erwachsene ohne Lizenz 10,00 €
- c) Je Jugendlicher / Jugendliche bis 18 Jahren mit Lizenz 11,00 €
- d) Je Jugendlicher / Jugendliche bis 18 Jahren ohne Lizenz0,00 €
- e) Mindestbeitrag je Verein 90,00 €

(Anmerkung: Stichtag zu c) und d) ist der 31.12. des Jahres, für das der Beitrag zu entrichten ist. Als Jugendliche gelten also Mitglieder, die in diesem Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.)

§ 9 (3) Für Vereine, in denen der Schwerpunkt auf dem Betreiben anderer Sportarten im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung des BPV NRW liegt, werden die Beitragssätze - je Sparte - gesondert festgelegt. Orientierungspunkte sind dabei insbesondere die Kosten, die durch die Aufnahme einer jeden weiteren Sparte dem BPV NRW zusätzlich entstehen und die an den jeweiligen Dachverband etc. abzuführenden Beträge.

§ 10 Meldeverfahren und Meldegebühren

§ 10 (1) Die Gebühren für das Meldeverfahren gemäß § 8 ff. der Sportordnung werden vom Verbandstag festgelegt.

§ 10 (2) Laut Beschluss des Verbandstags vom 24.02.2007 gelten folgende Meldegebühren:

- a) Meldung im Listenverfahren bis zum 31.12. des Vorjahres0,00 €
- b) Nachmeldungen im Listenverfahren und Einzelanträge vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres, Meldegebühr je Mitglied2,50 €
- c) Meldung im Listenverfahren vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres, Meldegebühr je Mitglied2,50 €
- d) Meldung im Listenverfahren und Einzelanträge nach dem 31.03. eines Jahres, Meldegebühr je Mitglied 10,00 €

§ 11 Meldegebühren und Startgelder für den Sportbetrieb

- § 11 (1) Die Meldegebühren und die Startgelder für den Sportbetrieb werden vom Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Startgeldbeitrag ist so zu bemessen, dass davon insbesondere die Startgelder der qualifizierten SpielerInnen bei der jeweiligen Deutschen Meisterschaft und ein Fahrtkostenzuschuss für die qualifizierten SpielerInnen für Fahrten zur jeweiligen Deutschen Meisterschaft sowie die Organisationskosten des BPV NRW finanziert werden können. Die Verwendung der Startgelder für die genannten Ausgaben ist nach einheitlichen Kriterien für alle Meisterschaften / Qualifikationen festzulegen.
- § 11 (2) Sie sind den Vereinen rechtzeitig zum jeweiligen Anlass mitzuteilen.
- § 11 (3) Zurzeit gelten folgende Meldegebühren und Startgelder:
- a) Startgeld NRW-Meisterschaften, je Spielerin / Spieler7,00 €
 - b) Startgeld NRW-Meisterschaften Tireur, je Spielerin / Spieler2,00 €
 - c) Startgeld NRW-Hallen-Meisterschaften, je Spielerin / Spieler7,00 €
 - d) Meldegebühr NRW-Liga und Regionalligen, je Mannschaft25,00 €
 - e) Meldegebühr weitere Ligen, je Mannschaft12,50 €
 - f) Meldegebühr BPV NRW Cup15,00 €
 - g) Der BPV NRW wird für die Meldung einer Mannschaft zur Bundesliga den Betrag erheben, der nach den Vorgaben des DPV relevant ist und ihn an diesen weiter leiten.

§ 12 Weitere Gebühren

- § 12 (1) Weitere Gebühren werden vom Verbandstag festgelegt.
- § 12 (2) Laut Beschluss des Verbandstags vom 12.02.2000 gelten folgende weitere Gebühren:
- a) Aufnahmegebühr für neue Vereine/Abteilungen.....25,00 €
 - b) Ausstellung einer ersten Lizenz (auch bei Vereinswechsel).....0,00 €
 - c) Ausstellung einer Ersatzlizenz.....10,00 €
 - d) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz10,00 €
 - e) Mahngebühr – erste Mahnung2,50 €
 - f) Mahngebühr – zweite Mahnung5,00 €

§ 13 Ordnungsstrafen u.a.

- § 13 (1) Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind der Geschäftsstelle anzuzeigen und von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen.
- § 13 (2) Die Höhe der Ordnungsstrafen wird vom Verbandstag festgelegt.

- § 13 (3) Laut Beschluss des Verbandstags gelten folgende Ordnungsstrafen:
- a) Nichtantreten zu einem Ligaspieltag ohne rechtzeitige Unterrichtung des Ausrichters (spätestens drei Tage vor dem Termin) 50,00 €
 - b) Kampfloses Verlorengeden einer Ligaspielbegegnung 25,00 €
 - c) Verspätete Einsendung eines Spielberichts 25,00 €
 - d) Nichteinsendung eines Spielberichts 50,00 €
 - e) Rückzug / Ausschluss einer Mannschaft 100,00 €
(NRW-Liga, Regionalligen und Bezirksligen)
 - f) Rückzug / Ausschluss einer Mannschaft 50,00 €
(weitere Ligen)
- § 13 (4) Die Höhe der Ersatzzahlung nach § 14 der Schiedsrichterordnung des BPV NRW beträgt jeweils 50 Euro.
- § 13 (5) Bei außergewöhnlichen Pflichtverletzungen im Sportbetrieb ist der Sportausschuss berechtigt, angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind der Geschäftsstelle anzuzeigen und von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist der Einspruch gemäß Rechtsordnung möglich.

§ 14 Kostenerstattung

- § 14 (1) Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§§ 15 – 19).
- § 14 (2) Ein Antrag auf Kostenerstattung ist dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin bis spätestens zum 15.12. des Kalenderjahres, für das die Erstattung beantragt wird, zu übermitteln. Für nach dem 15.12. ausnahmsweise noch fällig werdende Kosten ist der Antrag spätestens am 31.12. zu übermitteln.
- § 14 (3) Die Kosten sind, je nachdem, was kostengünstiger ist, ab bzw. zum 1. Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder zum tatsächlichen Abfahrtsort / Ankunftsart zu berechnen. Fahrgemeinschaften sind anzustreben. Wird eine Fahrgemeinschaft mit PKW gebildet, werden die Kosten nur ein Mal erstattet.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vorstand im jeweiligen Einzelfall vor Beginn der Reise und einer etwa erforderlichen Buchung schriftlich (E-Mail ist zulässig) einer anderen Regelung zugestimmt hat.

§ 15 Fahrtkosten

- § 15 (1) Die Erstattung von Fahrtkosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:
- § 15 (2) Beförderungsmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Gruppentarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.

§ 15 (3) Besondere Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung. Aufwendungen für Taxifahrten von Vorstandsmitgliedern sind auf das äußerste Minimum zu beschränken. Sie sind auf der Abrechnung besonders zu begründen.

§ 15 (4) Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,35 € pro gefahrenem Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.

§ 16 Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen

§ 16 (1) Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen werden - sofern an anderer Stelle dieser Finanzordnung keine anderen Regelungen getroffen sind - mit den folgenden Pauschalsätzen abgegolten:

a) Verpflegungsaufwendungen

aa) bis zu 24 Stunden: 10,00 €

bb) über 24 Stunden: 24,00 €

b) Übernachtungsaufwendungen: 40,00 €.

§ 16 (2) Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Verpflegung und/oder Übernachtung ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entfallen die Pauschalen, bzw. werden entsprechend gekürzt.

§ 17 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

§ 17 (1) Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (PC-Abnutzung, PC-Programme, PC-Support, Internetzugang (z.B. DSL), Telefon, Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial, u.ä.m.) werden erstattet.

§ 17 (2) Die Erstattung kann entweder auf der Grundlage entsprechender Original-Belege oder nach den durch Vorstandsbeschluss festgelegten Pauschalen erfolgen. Entsprechende Beschlüsse sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten und dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben.

§ 17 (3) Ab dem 01.01.2011 gelten Pauschalen:

a) Ligakoordinatoren / Ligakoordinatorinnen erhalten je betreuter Mannschaft eine Pauschale von 6,25 €. (Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Ligasaison auf Antrag. Wird die Aufgabe nicht über die gesamte Saison ausgeübt, erfolgt eine anteilige Zahlung nach Spieltagen.)

b) Vorstandsmitglieder können monatlich bis zu 40,00 € pauschal für allgemeine Geschäftskosten geltend machen.

c) Bezirkskoordinatoren / Bezirkskoordinatorinnen können monatlich bis zu 40,00 € pauschal für allgemeine Geschäftskosten geltend machen.

d) Kumulationen sind nur zulässig bei Betreuung mehrerer Ligen, bei gleichzeitiger Wahrnehmung von Aufgaben nach a) und b) oder nach a) und c). Eine Kumulation bei der gleichzeitigen Wahrnehmung von Aufgaben nach b) und c) ist nicht zulässig.

- § 17 (4) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u.ä.m.) im Wert von jeweils mehr als 50,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand.
Wirtschaftsgüter sind vom Schatzmeister in einem Inventarverzeichnis aufzuführen, wenn ihr Anschaffungspreis (ohne MwSt) jeweils 100 Euro übersteigt. Das aktuelle Inventarverzeichnis ist dem Verbandstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- § 18 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin, als Spielbeobachter/Spielbeobachterin und als Turnierleiter/Turnierleiterin**
- § 18 (1) Für Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin, als Spielbeobachter/Spielbeobachterin und als Turnierleiter/Turnierleiterin bei einer Veranstaltung, zu der er/sie vom BPV NRW entsandt wird, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € gezahlt zuzüglich der Fahrtkosten gemäß § 15.
- § 18 (2) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes im Sinne der Sportordnung des BPV NRW sind aufgefordert, die eingesetzten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und die eingesetzten Turnierleiter/Turnierleiterinnen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angemessen und unentgeltlich zu verpflegen.
- § 19 Honorar für Einsätze als Kursleiter / Kursleiterin**
- § 19 (1) Für Einsätze als Kursleiter / Kursleiterin bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Honorar in Höhe von 15,00 € je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gezahlt.
- § 19 (2) Mit diesem Honorar sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gem. § 15 erstattet werden, abgegolten.
- § 19 (3) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die eingesetzten Trainerinnen und Trainer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu verpflegen.
- § 20 Rechtsorgan**
- § 20 (1) Für die Inanspruchnahme des Rechtsorgans des Landesverbandes gelten die Kostenregelungen der Rechtsordnung.
- § 20 (2) Gleichzeitig mit dem Antrag an den Rechtsausschuss, ein Verfahren aufzunehmen, ist eine Verfahrensgebühr in Höhe von 30,00 € auf das Konto des Verbandes zu überweisen.
- § 20 (3) Die in einer Entscheidung des Rechtsausschusses festgesetzte Gebührenentscheidung ist dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin anzuzeigen und wird von diesem / von dieser entsprechend in Rechnung gestellt. Die gezahlte Verfahrensgebühr wird verrechnet oder ggf. erstattet.
- § 20 (4) Eine vom Rechtsausschuss verhängte Geldbuße ist der Geschäftsstelle anzuzeigen und wird von dieser entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 21 Weitere Finanz- und Kassenfragen

- § 21 (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanzordnung nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- § 21 (2) Der Vorstand informiert den Verbandstag über diesbezügliche Beschlüsse und beantragt entsprechende Änderungen der Finanzordnung.

§ 22 Inkrafttreten

- § 22 (1) Die Finanzordnung wird mit Beschluss durch den Verbandstag am 12.02.2005 rückwirkend zum 01.01.2005 neu gefasst. Sie ersetzt die bis dahin gültige Finanzordnung.
- § 22 (2) Durch Beschluss des außerordentlichen Verbandstages am 12.11.2005 wurde § 9 Absatz 2 geändert; es wurden neue Beiträge ab dem 01.01.2006 beschlossen.
- § 22 (3) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 18.02.2006 wurde geändert/eingefügt:
- § 2 (8)
 - § 6 (2 + 3)
 - § 9 Überschrift und (1)
 - § 11 (1)
 - § 11 (3a)
 - § 14 (2)
 - § 14 (3)
 - § 22 (3).
- Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2006
- § 22 (4) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 24.02.2007 wurde geändert/eingefügt:
- § 10 (2)
 - § 11 (1)
 - § 11 (3b) eingefügt
 - § 11 (3f) eingefügt
 - § 13 (3)
- Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2007
- § 22 (5) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 23.02.2008 wurde geändert/eingefügt:
- § 13 (4) eingefügt
 - § 15 (4)
 - § 16 (1)
 - § 16 (2) gelöscht
 - § 18
 - § 18 (1)
 - § 18 (2)
 - § 18 (3) gelöscht
- Die Änderungen treten nach dem Verbandstag in Kraft und beziehen sich auf Zeiten ab einschließlich dem 25.02.2008.

- § 22 (6) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 14.02.2009 wurde geändert/eingefügt:
- § 9 (2)
 - § 9 (3) eingefügt
 - § 11 (3)
- Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2009
- § 22 (7) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 27.02.2010 wurde geändert/eingefügt:
- § 11 (3b)
 - § 12 (2d)
 - § 19 und 19 (1)
- Die Änderungen gelten rückwirkend ab einschließlich dem 27.02.2010.
- § 22 (8) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 26.02.2011 wurde geändert/eingefügt:
- § 2 (2)
 - § 13 (3)
 - § 17 (1), (3) und (4)
- Die Änderungen gelten rückwirkend ab einschließlich dem 26.02.2011.
- § 22 (9) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 26.02.2012 wurde geändert
- § 8 (1)
- Die Änderungen gelten rückwirkend ab einschließlich dem 26.02.2012.